

Titel der Drucksache:

**Neugestaltung der Förderrichtlinie der
Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer
Aufgaben - FRLSozialesEF**

Drucksache

0904/23

**Ausschuss für
Soziales,
Arbeitsmarkt und
Gleichstellung**

Entscheidungsvorlage
öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	27.04.2023	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung	11.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die in der Anlage 1 enthaltene Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben – FRLSozialesEF wird beschlossen.

27.04.2023, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2023	2024	2025	2026
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – FRLSozialesEF

Anlage 2 – FRLSozialesEF Synopse

Sachverhalt

Die derzeit geltende Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben – FRLSozialesEF resultiert aus dem Jahr 2007 und bedarf einer Neufassung an die derzeitigen förderrechtlichen Gegebenheiten, da nicht mehr alle Bestandteile zeitgemäß sind.

Die bisherige Richtlinie beinhaltet die Bereiche Gesundheit und Soziales, welche auch im Zuge der Ämtertrennung im Jahr 2020 des damaligen Amtes für Soziales und Gesundheit in die heutigen Ämter, Amt für Soziales und Gesundheitsamt einer Anpassung bedarf.

Weiterhin wurde im Rahmen der Entscheidung zur DS 0348/22 – Förderung von Vereinen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege im Jahr 2022 festgelegt, dass eine Anpassung der Förderung von Vereinen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege mit Sicht auf die Förderfähigkeit derzeit nicht umfasster Positionen, wie z.B. Speisen und Getränke, geprüft werden soll (DS 0543/22).

Bereits im Rahmen der Stellungnahme zu dieser Drucksache wurde avisiert, dass beginnend mit dem 2. Halbjahr 2022 geplant ist, einen Prozess der Neugestaltung der Förderrichtlinie zur Stärkung von Aspekten der integrierten Sozial- und Teilhabeplanung, insbesondere des Sozialraum- und Zielgruppenbezuges, einzuleiten. So soll der Zweck der Förderung die Zielstellungen der integrierten Sozialraumplanung aufgreifen: Förderung des sozialen und

demokratischen Zusammenlebens und der sozialen Integration sowie der (Armut-)Prävention. Insbesondere sollen mit der Förderung benachteiligte/schwer erreichbare Personengruppen in den Erfurter Stadt- und Ortsteilen angesprochen werden. Dies ist der Landeshauptstadt Erfurt ein wichtiges Anliegen unter besonderer Berücksichtigung der Segregation und den damit verbundenen Herausforderungen im Sinne der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Der Prozess zur Neugestaltung der Förderrichtlinie FRLSozialesEF wurde im Juni 2022 im Amt für Soziales begonnen. Aus diversen Arbeitsgruppentreffen, stets in Abstimmung mit dem Arbeitsstand des Gesundheitsamts, resultierte ein Richtlinienentwurf, welcher folglich mit dem Dezernat für Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit im Oktober 2022 abgestimmt worden ist. Dieser Entwurfsstand wurde dem Begleitgremium der integrierten Sozialraumplanung am 25.11.2022 sowie den sozialpolitischen Sprechern der Stadtratsfraktionen am 28.11.2022 vorgestellt. Entsprechende Anmerkungen und Änderungspunkte wurden in der überarbeiteten FRLSozialesEF berücksichtigt.

Die Neugestaltung der bisherigen Förderrichtlinie findet ihr Ergebnis in der FRLSozialesEF durch das Amt für Soziales laut Anlage 1. Durch das Gesundheitsamt ist eine FRLGesundheitEF erarbeitet worden, welche in einer gesonderten DS in den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung eingebracht wird.

Zusammengefasst wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Der Aufbau der Richtlinie wurde an das Gliederungsschema nach landesrechtlichen Vorgaben (Anlage 6 der VV zu § 44 ThürLHO) angepasst. Die bisherigen Teile A – Allgemeine Förderbedingungen AFBSoz) und B – Spezielle Förderrichtlinien wurden abgelöst.

Die Neugestaltung regelt die Förderung der sozialen Einrichtungen (neu Fördergegenstand (FG) 2.1; bisher B 3) sowie die Förderung von Sozialräumlichen Projekten (neu FG 2.2; bisher B 1 – Förderung von Vereinen und Verbänden sowie B 4 – Förderung sozialer Stadtteil und Integrationsarbeit) neu.

Die Anpassung setzt Schwerpunkte aus der integrierten Sozialraumplanung. Die Aspekte der Integrierten Sozial- und Teilhabeplanung, insbesondere des Sozialraum- und Zielgruppenbezugs werden gestärkt.

Die Förderung von Selbsthilfegruppen nach B 5 bisheriger Förderrichtlinie wird in die Überarbeitung zur FRLGesundheitEF übergeleitet.

Die speziellen Förderrichtlinien der Teile B 2 – Arbeitsmarktförderung sowie B 6 – Förderung von investiven Maßnahmen finden in der Neuausrichtung der FRLSozialesEF keine Berücksichtigung mehr. Diese sind nicht mehr zeitgemäß und wurden jahrelang nicht mehr bedient. Die Arbeitsmarktförderung ist über generelle Förderinstrumente der Agentur für Arbeit / des Jobcenters abgedeckt. Zudem gibt es bereits durch andere bestehende Dienstanweisungen einen vergleichbaren Handlungsrahmen. Im Konkreten wird dazu auf die Dienstanweisungen 2.08, 2.20 und 8.02 verwiesen.

Die grundlegenden Überleitungen wurden in der Anlage 2 – FRLSozialesEF Synopse gegenübergestellt.

Finanzielle Auswirkungen sind nicht geplant. Lediglich die Förderung von Vereinen und

Verbänden wird haushalterisch derzeit noch gemeinsam für das Amt für Soziales und das Gesundheitsamt bewirtschaftet. Über die Trennung in die Fördergegenstände Förderung von Sozialräumlichen Projekten im Amt für Soziales und Förderung von gesundheitlichen Projekten im Gesundheitsamt ist eine prozentuale Aufteilung des Budgets nach dem Fallaufkommen der Vorjahre vorgesehen.